

RICHTLINIEN

für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin in der Fassung

Beschlossen: 04.12.1974

Bekannt gemacht:

in Kraft getreten: 01.01.1975

Letzte Änderung: 16.12.1986

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 21.06.2006, in Kraft getreten am
01.01.2007**

Geändert: Ziff. 2.1.1

**Richtlinien für die Sportförderung
in der Stadt Sankt Augustin in der Fassung**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
1. Allgemeines.....	2
2. Sportstätten.....	2
3. Anschaffung von Sportgeräten.....	3
4. Zuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen.....	3
5. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen	4
6. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften	4
7. Freizeitsport und Erholung	5
8. Sonstige Hilfen und Ehrungen.....	5
9. Verfahren	5
10. Verwendungsnachweise	6
11. In-Kraft-Treten	6

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin in der Fassung

1. Allgemeines

- 1.1 In Anerkennung der Bedeutung der Leibesübungen fördert die Stadt Sankt Augustin den Breiten- und Leistungssport und unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports und der Freizeiterholung. Es ist das Ziel, den Sport in Sankt Augustin zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.
- 1.2 Die Stadt Sankt Augustin fördert die im Stadtgebiet ansässigen anerkannten Sportvereine durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und durch Überlassung städtischer Sportstätten.
- 1.3 Als anerkannte Vereine gelten alle ehrenamtlichgeführten Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation (Spitzenfachverband) des Deutschen Sportbundes angehören und beim Kreissportbund als solche gemeldet sind.

2. Sportstätten

- 2.1 Überlassung städtischer Sportstätten
 - 2.1.1 Die städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen unentgeltlich in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt: Schulen, Sportvereine, Betriebssportgruppen, die Mitglieder des Kreissportbundes sind, Dienstgruppen der Polizei, der Feuerwehr und des Logistikamtes der Bundeswehr, anderen Gruppen auf Antrag. Außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes können auch Einzelpersonen die Sportplätze z.B. zum Leichtathletiktraining unentgeltlich benutzen.
 - 2.1.2 Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden durch den Belegungsplan festgesetzt.
 - 2.2 Förderung vereinseigener Sportstätten
 - 2.2.1 Für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung oder Erweiterung vereinseigener Sportanlagen werden Zuschüsse bis zur Höhe von 15 % der angemessenen Gesamtkosten gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass Landes- und Kreiszuschüsse bewilligt werden. Der Verein hat eine Eigenleistung von mind. 20 % zu übernehmen.
 - 2.2.2 Als Voraussetzung für eine Förderung muss die Sportstätte im Eigentum des Vereins stehen oder auf einem angemie-
-

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin in der Fassung

teten oder angepachteten Grundstück errichtet werden. Der Antragsteller muss eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Sports abgeben und soll grundsätzlich damit einverstanden sein, die Anlage im Bedarfsfall dem Schulsport zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, wobei der Vereinssport Vorrang hat.

2.3 Unterhaltung von Sportanlagen

Die Unterhaltungs-, Betriebs- und Personalkosten der städtischen Sportanlagen werden in voller Höhe von der Stadt Sankt Augustin übernommen

3. Anschaffung von Sportgeräten

3.1 Die in den städtischen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen, Spielzeituhren und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken sowie zu sportlichen Veranstaltungen kostenlos überlassen. Der Auf- und Abbau der Geräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen grundsätzlich dem Benutzer.

3.2 Für die Beschaffung von Sondersportgeräten, die normalerweise nicht zur Ersteinrichtung gehören, wird ein Zuschuss bis zu 30 % der angemessenen Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten sind durch Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Preislisten nachzuweisen.

3.3 Die Landes- und Kreismittel sind gleichzeitig mit dem Antrag an die Stadt zu beantragen. Anstelle von Landesmitteln können auch Totomittel beantragt werden. Eigenmittel sollen in jedem Fall mindestens 20 % betragen.

4. Zuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen

4.1 Die nachstehenden Zuschüsse werden nur an Sportvereine gewährt, die die vom Landessportbund vorgesehenen Mindestbeiträge erheben.

4.2 Die Sportvereine mit mindestens 20 jugendlichen Mitgliedern erhalten für die allgemeine Jugendarbeit einen Zuschuss. Er beträgt für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren jährlich 3,10 EUR.

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin in der Fassung

- 4.3 Die Vereine erhalten für die Beschäftigung von Übungsleitern einen Betrag von jährlich 1,50 EUR für alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.
- 4.4 Die Zuschüsse werden nur an Vereine gewährt, die Mitglieder des "Landessportbundes NW" sind und jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahl abgeben. Die gemeldete Mitgliederzahl muss im Nachprüfungsfall gegenüber der Stadt namentlich mit vollständiger Adresse nachweisbar sind. Der vom Landessportbund bestätigte Meldebogen muss bis zum 28.2. eines jeden Jahres der Verwaltung vorliegen.
- 4.5 Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss gewährt werden.

5. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

- 5.1 Die sporttreibenden Vereine des Stadtgebietes erhalten auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse:
 - 5.1.1 bei 25-jährigem Vereinsjubiläum 260,00 EUR
 - 5.1.2 bei 50-jährigem Vereinsjubiläum 260,00 EUR
 - 5.1.3 bei 75-jährigem Vereinsjubiläum 390,00 EUR
 - 5.1.4 bei 100-jährigem Vereinsjubiläum 520,00 EUR

6. Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

- 6.1 Den Vereinen bleibt es vorbehalten, einen Antrag auf Bezuschussung bei besonderen Ausgaben für die Teilnahme an Meisterschaften zu stellen. Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss entscheidet in diesen Einzelfällen, ob eine beantragte Maßnahme förderungswürdig ist und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bewilligen.
- 6.2 Um die finanzielle Belastung der Vereine beim Transport der Jugendmannschaften zu auswärtigen Meisterschaftsspielen zu berücksichtigen, erhalten die Sportvereine pro Jugendmannschaft, die regelmäßig an Punktspielen teilnimmt, jährlich einen Betrag von 26,00 EUR.

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin in der Fassung

7. Freizeitsport und Erholung

- 7.1 Die sportliche Betätigung der vereinsungebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch kostenlose Bereitstellung von geeigneten Anlagen gefördert - z. B. Trimmstrecke, sonst siehe Punkt 2.1.1.

8. Sonstige Hilfen und Ehrungen

- 8.1 Der Fachbereich Kultur und Sport unterstützt den Vereins- und Schulsport in allen Bereichen; insbesondere organisatorisch bei der Durchführung von Veranstaltungen. Bei Sportveranstaltungen von besonderem sportlichen Wert für die Stadt Sankt Augustin oder bei Veranstaltungen aus sportlichen Anlässen mit überörtlicher Bedeutung kann dem Ausrichter auf Antrag ein Sonderzuschuss gewährt oder Erinnerungsgaben überreicht werden.
- 8.2 Dem Bürgermeister wird empfohlen, Sankt Augustiner Sportler oder Vereine bei Erringung von Meisterschaften besonders zu ehren. Dabei ist von seiten der Vereine dafür Sorge zu tragen, dass der Anlass für eine Ehrung der Stadt rechtzeitig bekannt wird.

9. Verfahren

- 9.1 Die Unterlagen für die Zuschüsse nach 2.2.1 und 3.2 (Anschaffung von Geräten) sind schriftlich dem Fachbereich Kultur und Sport vorzulegen. Die nach den Landes- und Kreisrichtlinien notwendigen zusätzlichen Anträge sind ebenfalls beizufügen. Die gemeindlichen Zuschüsse werden erst gezahlt, wenn der Rhein--Sieg-Kreis den Bewilligungsbescheid erteilt hat und alle Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind.

Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin nach erfolgter Empfehlung des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses.

- 9.2 Die Zuschüsse für die Jugendarbeit in den Vereinen nach 4.2 und für die allgemeine Sportförderung bei Beschäftigung von Übungsleitern nach 4.3. sind unter Beifügung der Fotokopie des Meldebogens an den Landessportbund NW beim Fachbereich Kultur und Sport einzureichen. In den formlosen Anträgen ist anzugeben, dass die im Meldebogen enthaltenen Mitglieder der Vereine auch tatsächlich durch Übungsleiter betreute und aktive Vereinsmitglieder sind. Die von den Vereinen beschäftigten Übungsleiter sind in

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin in der Fassung

dem Antrag mit ihrem vollen Namen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

- 9.3 Die Anträge nach Abschnitt 5 (Vereinsjubiläen) sind rechtzeitig vor der Jubiläumsfeier unter Beifügung des Veranstaltungsprogramms dem Fachbereich Kultur und Sport einzureichen.
- 9.4 Die Anträge für die Bezuschussung der Jugendmannschaften nach 6.2 sind gesondert zu stellen, da dazu von seiten der Stadt über den Kreissportbund von den einzelnen Kreisfachverbänden die Bestätigung über die Teilnahme an Meisterschaften eingeholt wird. Stichtag für die Anzahl der Mannschaften ist der 1.1. eines jeden Jahres; Meldeschluss ist der 28.2. (Regelung wie bei 4.4 und 4.5)

10. Verwendungsnachweise

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt Sankt Augustin festgesetzten Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter angegeben sind.

Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, durch das Rechnungsprüfungsamt in die Kassenführung der Sportvereine Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

11. In-Kraft-Treten

Mit diesen neuen Richtlinien wird die Sportförderung aus den Zuschussrichtlinien der Stadt Sankt Augustin vom 1.1.1971 herausgelöst. Die neuen Richtlinien sind ab 1.1.1975 anzuwenden. Beschlüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 4.12.1974 und 16.12.1986.